

Eine wirksame Erste Hilfe ist Voraussetzung, um die Verletzungsfolgen von Unfällen so gering wie möglich zu halten. Daher ist die Organisation der Ersten Hilfe eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Abhängig von der Art der Tätigkeit und der Zahl der Beschäftigten hat der Unternehmer Voraussetzungen zu schaffen, die für eine funktionierende Erste Hilfe erforderlich sind. Dazu gehören:

### 1. Ersthelfer

Der Arbeitgeber hat Beschäftigte zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe übernehmen. Die Zahl der erforderlichen Ersthelfer ist abhängig von der Betriebsart und der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Beschäftigten an einer Betriebsstätte. Im Baubereich müssen 10 % der auf einer Betriebsstätte (Baustelle, Lagerplatz etc.) anwesenden Beschäftigten auch Ersthelfer sein.

Die Ausbildung zum Ersthelfer erfolgt in einem acht Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Lehrgang. Zudem müssen im Abstand von 2 Jahren Erste-Hilfe-Trainings absolviert werden.

### 2. Unterweisungen

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten über das Verhalten bei Unfällen **unterwiesen** werden. Dadurch sollen die Beschäftigten rechtzeitig darüber in Kenntnis gesetzt werden, welche Personen und Einrichtungen für die Erste Hilfe bei Arbeitsunfällen zur Verfügung stehen und was sie zu tun haben, damit dem Verletzten optimal geholfen wird.

### 3. Dokumentation

Über jede Erste-Hilfe-Leistung müssen Aufzeichnungen geführt und fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind vertraulich zu behandeln. Sinnvoll erscheint es, diejenigen mit der Eintragung in das Verbandbuch zu betrauen, die Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen, also z. B. Ersthelfer.

In die Verbandbücher sollen kleinere Verletzungen eingetragen werden, bei denen der Verletzte keiner ärztlichen Hilfe bedarf. Auch Wegeunfälle, bei denen der Verletzte keine ärztliche Hilfe beansprucht, sind in das Verbandbuch einzutragen. Die Einträge im Verbandbuch dienen der Dokumentation von Verletzungen mit eventuellen Spätfolgen. Einträge im Verbandbuch werden von der Unfallversicherung als Nachweis anerkannt. Bei größeren Verletzungen, die eine ärztliche Behandlung erfordern oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, ist eine schriftliche Unfallmeldung zu erstatten.

### 4. Erste-Hilfe-Material

Ein kleiner Unfall ist schnell passiert - umso besser, wenn im Betrieb genauso schnell Erste Hilfe geleistet werden kann. Für den Notfall muss deshalb geeignetes Material zur Verfügung stehen.

Das wichtigste Erste-Hilfe-Material enthält der Verbandkasten. Je nach Betriebsgröße und betrieblichen Gefahren müssen ein oder mehrere Verbandkästen bereitgehalten werden. Ein "großer" entspricht dabei zwei "kleinen" Verbandkästen - ihre Inhalte sind nach DIN 13157 (klein) und DIN 13169 (groß) geregelt.

Im November 2009 wurden geänderte Fassungen o. g. Normen herausgegeben. Laut den neuen Normen müssen sowohl die kleinen als auch die großen Betriebsverbandkästen ergänzt werden mit

- Kälte-Sofortkompressen
- größeren Pflasterstrips
- kleinen Verbandpäckchen

#### **Erforderliche Maßnahme:**

Ergänzen Sie Ihre Verbandkästen insbesondere mit den Kälte-Sofortkompressen. In diesem Zusammenhang könnte auch der ordnungsgemäße und vollständige Zustand des Erste-Hilfe-Materials überprüft werden. Dabei ist unter anderem drauf zu achten, dass Verbandmaterial mit einer CE-Kennzeichnung versehen ist und ein ggf. angegebenes Verfallsdatum nicht überschritten wurde. Zweckmäßigerweise sollte ein Ersthelfer vor Ort mit der regelmäßigen Überprüfung beauftragt werden.

5. **Anwendung von Kälte-Sofortkompressen**

Zur schnellen Kühlung bei akuten Verletzungen wie Prellungen, Zerrungen oder Verstauchungen, Bluterguss oder Insektenstichen.

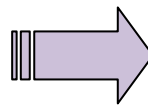
Zur Aktivierung der Kälte-Sofortkomresse muss der in der Komresse befindliche Innenbeutel durch zusammendrücken oder mittels eines Schlags zum Platzen gebracht werden. Durch Schütteln der Komresse entsteht der kühlende Effekt in wenigen Sekunden. Die Kühlkomresse kann nun auf die Verletzung gelegt werden. Der direkte Hautkontakt sollte jedoch vermieden werden.

6. **Wiederbelebung durch Herz-Druck-Massage (Reanimation)**

Am 18. Oktober 2010 wurden die neuen Leitlinien zur Wiederbelebung veröffentlicht. Dabei wird der Stellenwert der Herz-Druck-Massage = HDM besonders hervorgehoben.

Handlungsablauf beim Antreffen einer **leblosen Person**

1. Atemwege / Atmung überprüfen
2. (Puls überprüfen)
3. Hilfe holen / holen lassen
4. Notruf absetzen
5. Reanimation wie folgt:



**Hinweis zu Punkt 1 und 2:**

Laien sollen nicht nach „Lebenszeichen“ suchen. Die Überprüfung des Pulses wird Laien nicht empfohlen. Mit den Wiederbelegungsmaßnahmen ist zu beginnen, wenn die Person „nicht ansprechbar ist und nicht normal atmet.“ (aus: Internationale Richtlinie zur Reanimation)

- Druckbereich in der Mitte des Brustkorbes (Thorax)
- Kompressionstiefe mindestens 5 cm
- Druckfrequenz mindestens 100 pro Minute
- Brustkorb nach jeder Kompression entlasten, ohne dabei den Druckpunkt aufzugeben
- Verhältnis von Thoraxkompression zu Beatmung 30:2
- Helfer, der nicht beatmen will oder kann, soll bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes mindestens die HDM kontinuierlich durchführen

## Auffinden einer Person

